

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1969	Nummer 114
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	10. 7. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961	1382
2104	23. 7. 1969	RdErl. d. Innenministers Erstattung von Visagebühren für Reisen im Berlin-Verkehr und in die SBZ	1382
21250	16. 7. 1969	RdErl. d. Innenministers Überwachung des Verkehrs mit Pilzen	1384
786	22. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Verbreitung der landwirtschaftlichen Buchführung in Nordrhein-Westfalen	1384
924	17. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestimmung angenommener Standorte nach § 6a Abs. 1 Satz 2 GüKG	1385

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
18. 7. 1969	Bek. — 90. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	1386
18. 7. 1969	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine	1386
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 43 v. 24. 7. 1969	1387
	Nr. 44 v. 25. 7. 1969	1387
	Nr. 45 v. 28. 7. 1969	1387

I.

20319

**Tarifvertrag
über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge
und Anlernlinge vom 21. September 1961**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.07 — 1 69 v. 10. 7. 1969

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1969 durch das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) außer Kraft gesetzt worden. An die Stelle der Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung des AVAVG sind die Vorschriften des AFG über beitragspflichtige und beitragsfreie Personen getreten. Lehrlinge und Anlernlinge sind danach nicht mehr versicherungsbzw. beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung.

In Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 24. 11. 1961 (SMBL. NW. 20319) wird daher der Text der Nr. 2 ersatzlos gestrichen.

— MBl. NW. 1969 S. 1382.

2104

**Erstattung von Visagebühren
für Reisen im Berlin-Verkehr und in die SBZ**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1969 —
I C 3 / 39.40

Der Bundesminister der Finanzen hat eine Anzahl von Einzelerlassen über die Erstattung der sowjetzonalen Visagebühren in den nachfolgenden „Richtlinien über die Erstattung der Visagebühren im Berlin-Verkehr und im Interzonenverkehr“ zusammengefaßt und durch RdErl. v. 6. 5. 1969 — III A 1 — o 3020 — 83/69 — den Dienststellen der Bundeszollverwaltung bekanntgegeben.

Daneben hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen am 7. 9. 1968 und 24. 2. 1969 zwei Verfügungen erlassen, die u. a. das Nähere über den Kreis der Zahlungsempfänger und über das Erstattungsverfahren regeln. Diese Verfügungen sind im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — Ausgabe A — Nr. 106 v. 7. 9. 1968 und Nr. 24 v. 24. 2. 1969 veröffentlicht.

Mein RdErl. v. 25. 7. 1968 (n. v.) — I C 3 / 30.40 — wird hiermit aufgehoben.

Richtlinien

**über die Erstattung der Visagebühren
im Berlin-Verkehr und im Interzonen-Reiseverkehr**

1 Allgemeines

Die mitteldeutschen Behörden haben durch die „Fünfte Durchführungsbestimmung zum Paßgesetz der DDR“ vom 11. Juni 1968 den Durchreiseverkehr zwischen Berlin (West) und dem übrigen Bundesgebiet und umgekehrt sowie den Reiseverkehr zwischen der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) und Mitteldeutschland der Visumpflicht unterworfen.

Auf Beschluß der Bundesregierung vom 17. Juni 1968 werden die Visagebühren durch die Bundesrepublik Deutschland erstattet. Die mit der Erstattung befaßten Behörden haben allen Erstattungsberechtigten die tatsächlich entstandenen Kosten in einem möglichst einfachen Verfahren zu ersetzen. Auf eine Prüfung kann dabei nicht verzichtet werden.

2 Erstattungsverfahren

2.1 Erstattungsberechtigte

Erstattungsberechtigt sind deutsche Staatsangehörige, die einen Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland oder den Berliner behelfsmäßigen Personalausweis oder den Kinderausweis besitzen, in Ausnahmefällen auch Inhaber des Bundespersonalausweises in Verbindung mit einer Identitätsbescheinigung der Behörden Mitteldeutschlands.

Hierzu gehören auch deutsche Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz im Ausland.

Die mitteldeutschen Bestimmungen enthalten keine genauen Angaben darüber, welche Personalpapiere Kinder bei der Einreise nach Mitteldeutschland benötigen. Auch die Verfahrensweise der mitteldeutschen Behörden ist hierbei nicht eindeutig. Nach bisherigen Beobachtungen kann angenommen werden, daß Jugendliche ab 15 Jahren im allgemeinen einen eigenen Reisepaß und ein gebührenpflichtiges Visum benötigen.

2.2 Erstattungsfähige Gebühren

Erstattungsfähig sind

im **Berlin-Verkehr** (Reisen zwischen Berlin [West] und dem übrigen Bundesgebiet und umgekehrt) die Durchreise-Visagebühren (Transitvisagebühren),

im **Interzonen-Reiseverkehr** (Reisen nach Mitteldeutschland oder mehrtägige, nicht unterbrochene Aufenthalte in Ostberlin) die Visagebühren für die Ein- und Ausreise.

Zur Zeit werden keine Gebühren für Ausreisevisa erhoben.

Nicht erstattungsfähig sind

Gebühren für Tagesaufenthaltsgenehmigungen zum Besuch Ostberlins, Visagebühren für die Durchreise durch Mitteldeutschland in die z. Z. unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder ins Ausland,

Gebühren für Identitätsbescheinigungen,

Visa-Änderungsgebühren,

Gebühren für nicht ausgenutzte Visa,

der Mindestumtausch für Besucher Ostberlins und Mitteldeutschlands.

2.3 Erstattungsbeleg

Jeder Erstattungsberechtigte erhält den Erstattungsvordruck „Antrag auf Erstattung der Gebühr für ein Visum“, und zwar im **Berlin-Verkehr** den Vordruck **Nr. 0705**, im **Interzonen-Reiseverkehr** der Vordruck **Nr. 0706**.

Bei Vorlage von Familienpässen ist **jedem** erstattungsberechtigten Mitreisenden ein Erstattungsvordruck auszuhändigen.

Die Vordrucke Nr. 0705 und Nr. 0706 sind beim Beschaffungsamt der Bundeszollverwaltung anzufordern. Sie sind wesentliche Unterlagen im Erstattungsverfahren. Zur Vermeidung mißbräuchlicher Verwendung muß ihrer Verwahrung und Verwaltung besondere Sorgfalt gewidmet werden.

2.4 Erstattungsbeträge

Im **Berlin-Verkehr** werden je Vordruck Nr. 0705 **5,— DM**,

im **Interzonen-Reiseverkehr** grundsätzlich je Vordruck Nr. 0706 **15,— DM** (Gebühr für Einreisevisum) erstattet.

2.4.1 Sonderfälle bei Reisen nach Mitteldeutschland

Andere Beträge als 15,— DM werden erstattet, wenn eine Grenzkontrollstelle oder ein Hauptzollamt im Kopf des Erstattungsvordrucks Nr. 0706 einen bestimmten Erstattungsbetrag unter Beisetzen des Dienstempelabdrucks bescheinigt hat (z. B. „Dauer-visum; Gebühr 40,— DM“ oder „Erstattungsbetrag 25,— DM“).

Die Postämter oder Poststellen erstatten 20,— DM, falls der Antragsteller auf Grund der Gebührenquittung nachweist, daß er tatsächlich Gebühren für Ein- und Ausreisevisa entrichtet hat. Weniger als 15,— DM werden erstattet, wenn der Antragsteller einen geringeren Betrag fordert.

2.5 Erstattungsstellen

Die Visagebühren werden gegen Abgabe der mit zwei Dienstempelabdrucken versehenen Vordrucke Nr. 0705 bzw. 0706 durch **jedes Postamt** oder **jede Poststelle** in der Bundesrepublik oder Berlin (West) erstattet.

Neben den Erstattungs-vordrucken sind vorzuzeigen:

Der Reisepaß mit Visum oder

der Berliner behelfsmäßige Personalausweis oder

der Kinderausweis oder

in Ausnahmefällen der Bundespersonalausweis mit Identitätsbescheinigung mit Visum der Behörden Mitteldeutschlands. Hierbei ist zu beachten, daß die mitteldeutschen Behörden die Identitätsbescheinigung beim Verlassen Mitteldeutschlands zum Teil wieder einziehen. In diesen Fällen erstatten die Postdienststellen die Visagebühren auch gegen Vorlage nur des Bundespersonalausweises (siehe auch Ziffer 3.62).

Erstattungsstellen für Visagebühren im Binnenschiffsverkehr siehe unter Ziffer 3.3, im Straßengüterverkehr und im Omnibusverkehr siehe unter Ziffer 3.4.

3 Ausgabe der Erstattungs-vordrucke

3.1 Berlinverkehr

3.11 Landstraßenverkehr

Die Ausgangs-Grenzkontrollstelle händigt jedem **erstattungsberechtigten** Reisenden den Vordruck Nr. 0705, der im Feld „Ausreise“ mit dem Dienststempelabdruck zu versehen ist, aus.

Die Eingangs-Grenzkontrollstelle versieht den Vordruck im Feld „Einreise“ mit einem zweiten Dienststempelabdruck.

3.12 Eisenbahnverkehr

Die Grenzkontrollstellen der Bundesrepublik händigen den Vordruck Nr. 0705 mit Dienststempelabdrucken in den Feldern „Ausreise“ und „Einreise“ im Verkehr **nach Berlin (West)** vor der Durchreise durch Mitteldeutschland, im Verkehr **von Berlin (West)** nach der Durchreise durch Mitteldeutschland aus.

Diese Maßnahme ist notwendig, weil auf dem Reichsbahngelände in Berlin (West) keine Amtshandlungen möglich sind.

3.2 Interzonen-Reiseverkehr

3.21 Landstraßenverkehr

Die Grenzkontrollstellen oder die Sektorenübergangsstellen händigen den Reisenden, sofern sie im Besitz eines „Berechtigungsscheins zum Empfang eines Visums“ der Behörden Mitteldeutschlands sind, vor der Ausreise den im Feld „Ausreise“ mit Dienststempelabdruck versehenen Vordruck Nr. 0706 aus. Das Feld „Einreise“ wird bei der Wiedereinreise abgestempelt.

3.22 Eisenbahnverkehr

Reisende mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die mit der U- oder S-Bahn über Bahnhof Friedrichstraße nach Mitteldeutschland oder zu mehrtägigen, nicht unterbrochenen Aufenthalten nach Ostberlin reisen, erhalten den Vordruck Nr. 0706, gestempelt in den Feldern „Ausreise“ und „Einreise“, gegen Vorlage des Berliner behelfsmäßigen Personalausweises oder des Kinderausweises und des mitteldeutschen „Berechtigungsscheins zum Empfang eines Visums“ **vor** der Ausreise von der Zollabfertigungsstelle Berlin-Bahnhof Zoologischer Garten oder dem Hauptzollamt Berlin-Hansa.

Die genannten Dienststellen halten die Empfänger listenmäßig fest, um Doppelempfang zu vermeiden. Das Hauptzollamt Berlin-Hansa unterrichtet die Zollabfertigungsstelle Berlin-Bahnhof Zoologischer Garten über die beim Hauptzollamt ausgestellten Erstattungs-vordrucke.

Reisende mit **ständigem Wohnsitz im übrigen Bundesgebiet oder im Ausland**, die **unmittelbar** nach Mitteldeutschland oder zu mehrtägigen, nicht unterbrochenen Aufenthalten nach Ostberlin reisen, erhalten den Vordruck Nr. 0706, gestempelt in den Feldern „Ausreise“ und „Einreise“ **nach** der Wieder-

einreise in das Bundesgebiet bei der Grenzkontrollstellen (West).

Reisende, die ausnahmsweise aus Mitteldeutschland oder Ostberlin nach Berlin (West) zurückkehren, sind an das Hauptzollamt Berlin-Hansa zu verweisen, das ihre Auslagen prüft und den Vordruck Nr. 0706 aushändigt.

Reisende mit **ständigem Wohnsitz im übrigen Bundesgebiet oder im Ausland**, die **von Berlin (West)** aus mit der U- oder S-Bahn nach Mitteldeutschland oder zu mehrtägigen, nicht unterbrochenen Aufenthalten nach Ostberlin reisen, erhalten den Vordruck Nr. 0706, gestempelt in den Feldern „Ausreise“ und „Einreise“ **nach** der Wiedereinreise in **Berlin (West)** bei

dem Hauptzollamt Berlin-Hansa oder der Zollabfertigungsstelle Berlin-Bahnhof Zoologischer Garten oder

dem Zollamt Berlin-Tempelhof-Flughafen oder

dem Zollamt Berlin-Tegel-Flughafen.

Die genannten Dienststellen halten die Empfänger listenmäßig fest und unterrichten die Zollabfertigungsstelle Berlin-Bahnhof Zoologischer Garten über die von ihnen ausgestellten Erstattungs-vordrucke.

3.3 Binnenschiffsverkehr

Die Visagebühren werden zusammen mit der Steuerausgleichsabgabe durch die Grenzkontrollstellen erstattet. Das Verfahren ist durch Erlasse vom 26. Juni 1968 III A 4 — H 2091 — 14/68 und vom 23. September 1968 III A 4 — H 3001 — 15/68 (nur an die OFD'en Hannover und Berlin) geregelt.

3.4 Straßengüter- und Omnibusverkehr

Die Ausgabe und Behandlung der Erstattungs-vordrucke für das Fahrpersonal erfolgt wie unter Ziffer 3.11.

Wegen der Erstattung der Visagebühren verweise ich auf Ziffern 3 und 5 der im Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1968 veröffentlichten „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für bezahlte Steuerausgleichsabgaben im Straßengüter- und Omnibusverkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Bundesgebiet“ in der Fassung vom 8. Oktober 1968 (BAnz. Nr. 194 vom 15. Oktober 1968).

3.5 Dauervisa

Die Behörden Mitteldeutschlands stellen im Interzonen-Reiseverkehr vereinzelt Dauervisa — z. T. gebührenfrei, z. T. gegen eine Gebühr von 40,— DM — aus. Bei der Ausgabe der Erstattungs-vordrucke Nr. 0706 ist wie folgt zu verfahren:

3.51 Gebührenpflichtige Dauervisa

Geht aus dem mitteldeutschen „Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums“ hervor, daß der Reisende zum Empfang eines Dauervisums berechtigt ist, so erhält er zunächst keinen Erstattungs-vordruck. Der Erstattungs-vordruck ist erst nach Durchführung der letzten Reise, zu der das Dauervisum berechtigt, unter **Einzahlung der Gebührenquittung** auszugeben. Die einbehaltene Quittung ist zu durchkreuzen und durch einen vom Dienststellenleiter bestimmten Beamten zu vernichten.

Der Erstattungs-vordruck ist in den Feldern „Ausreise“ und „Einreise“ mit Dienststempelabdrucken zu versehen und außerdem im Kopf zu ergänzen: „Dauervisum; Gebühr 40,— DM“. Der Zusatz ist durch Dienststempelabdruck zu bescheinigen.

U- oder S-Bahnreisende mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) sowie Eisenbahnreisende mit ständigem Wohnsitz im übrigen Bundesgebiet oder im Ausland, die aus Mitteldeutschland oder Ostberlin nach Berlin (West) zurückkehren, erhalten den Vordruck Nr. 0706 vom Hauptzollamt Berlin-Hansa oder von der Zollabfertigungsstelle Berlin-Bahnhof Zoologischer Garten. Es ist nicht erforderlich, die Empfänger listenmäßig festzuhalten.

3.52 Ausnahmefälle

Hat der Inhaber eines gebührenpflichtigen Dauervisums nach Ablauf der Gültigkeitsfrist keinen Erstattungsvordruck erhalten, so stellt ihm das für seinen Wohnsitz zuständige Hauptzollamt — in Berlin das Hauptzollamt Berlin-Hansa — bei Vorlage des Reisepasses mit Dauervisum oder des Berliner behelfsmäßigen Personalausweises mit Anlage, die das Dauervisum enthält, gegen Einziehung der Gebührenquittung über 40,— DM den Erstattungsvordruck Nr. 0706 aus. Ziffer 3.51 gilt sinngemäß.

3.6 Nachträgliche Ausstellung von Erstattungsvordrucken**3.61 Unvollständige Vordrucke**

Reisende mit unvollständigen Erstattungsvordrucken (z. B. fehlender Dienststempelabdruck einer Zollstelle) werden von den Postdienststellen an das für ihren Wohnsitz zuständige Hauptzollamt — in Berlin an das Hauptzollamt Berlin-Hansa — verwiesen. Die Hauptzollämter ergänzen die Erstattungsvordrucke nach Prüfung des Erstattungsanspruchs.

3.62 Ersatzbelege

Die Hauptzollämter stellen Reisenden auf Antrag Ersatzbelege aus, falls diese während der Reise keine Erstattungsvordrucke erhalten haben.

Zur Vermeidung möglicher Mißbräuche ist folgendes zu beachten:

Ersatzbelege sind nur durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Hauptzollamt — in Berlin durch das Hauptzollamt Berlin-Hansa — auszustellen. Zuständiges Hauptzollamt für deutsche Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz im Ausland ist das dem Wohnsitz nächstgelegene Hauptzollamt.

Die Erstattungsberechtigung ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen. Dabei ist die Vorlage

des Reisepasses mit Visum **oder**
des Bundespersonalausweises mit der sogenannten Identitätsbescheinigung der Behörden Mitteldeutschlands
und
der Gebührenquittung

zu fordern.

Die Gebührenquittungen sind einzubehalten, zu durchkreuzen und durch einen vom Dienststellenleiter bestimmten Beamten zu vernichten.

Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen die Identitätsbescheinigungen oder die Gebührenquittungen beim Verlassen Mitteldeutschlands von dortigen Dienststellen eingezogen worden sind. Bei diesen oder ähnlichen Sachverhalten ist vom Hauptzollamt nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob die Ausstellung eines Ersatzbelegs gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist vom Antragsteller ein Nachweis der Reise (z. B. durch Fahrkarte, Telegramm in Eilfällen, Bestätigung von dritter Seite) zu fordern.

Für verlorengegangene Erstattungsvordrucke sind keine Ersatzbelege auszustellen.

Als Ersatzbelege sind die Vordrucke Nr. 0705 (Berlin-Verkehr) und Nr. 0706 (Interzonen-Reiseverkehr) zu verwenden. Die Belege sind im Kopf als Ersatzbelege zu bezeichnen und in den Feldern „Ausreise“ und „Einreise“ mit Dienststempelabdrucken zu versehen.

Die Ausstellung von Ersatzbelegen ist listenmäßig in einfachster Form mit folgenden Angaben festzuhalten:

Name und Anschrift des Erstattungsberechtigten
Datum der Ausgabe
Tag der Hin- und Rückreise
benutzte Übergangsstellen.

Die Zahl der ausgestellten Ersatzbelege ist mir jeweils zum 20. Juli und 20. Januar für das vergangene Halbjahr zu melden. Die Hauptzollämter

berichten den Oberfinanzdirektionen zum 10. Juli und 10. Januar. Besondere Erkenntnisse sind anzuzeigen.

3.7 Verwendung von Dienststempeln

Zur Abstempelung der Erstattungsvordrucke Nr. 0705 und Nr. 0706 sowie der Ersatzbelege sind nicht Nämlichkeitsstempel (Ø 15 mm), sondern Dienststempel (Ø 35 mm) zu verwenden.

4 Organisatorische Maßnahmen

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß möglichst alle Erstattungsberechtigten erfaßt werden und ordnungsgemäß abgestempelte Erstattungsvordrucke erhalten.

Eine sorgfältige Prüfung der Erstattungsberechtigung durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere und den „Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums“ ist unerlässlich.

Wegen der besonderen Verhältnisse in Berlin liegt bei allen Berliner Zollstellen ein „Merkblatt über die Erstattung der Visagebühren“ aus. Der Erstattungsvordruck Nr. 0705 enthält einen besonderen Hinweis auf dieses Merkblatt.

— MBl. NW. 1969 S. 1382.

21250**Überwachung des Verkehrs mit Pilzen**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1969 —
VI B 5 — 42.24.02

Wegen der im Sommer und Herbst immer wieder vorkommenden schweren Pilzvergiftungen wird die Bevölkerung alljährlich über Presse, Rundfunk und Fernsehen darauf hingewiesen, daß beim Sammeln und Zubereiten von Pilzen Vorsicht geboten ist.

Verwechslungen von Speise- mit Giftpilzen können verhängnisvolle Folgen haben. Besonders gefährlich ist die Vergiftung durch den Knollenblätterpilz (*Amanita phalloides*), der oft mit Champignons verwechselt wird. Bei Pilzvergiftungen sollte in jedem Falle umgehend ein Arzt hinzugezogen werden, der ggf. die Einweisung in eine Klinik veranlassen wird.

Soweit kein Arzt erreicht werden kann, empfiehlt es sich, bei der Informationszentrale gegen Vergiftungen in der Universitäts-Kinderklinik Bonn, Telefon 22 01 08, Auskünfte einzuholen.

Auf Grund der bekannten Gefahren beim Verkehr mit Pilzen hat die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission zum Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlicher Schädigung in ihren Leitsätzen über Pilze und Pilzerzeugnisse vom 27. 1. 1965 (BANz. Nr. 101 vom 2. 6. 1965) in einer Aufstellung die unbedenklichen und allgemeinen verkehrsüblichen Speisepilzarten zusammengefaßt.

In diesen Leitsätzen ist u. a. der Kahle Krempling oder Speckpilz nicht mit aufgeführt, weil er in den letzten Jahren mehrfach zu Vergiftungen führte. Daher ist auch beim Kahlen Krempling das Verbot des § 3 Nummer 1 Buchstabe a des Lebensmittelgesetzes, worunter auch das Feilhalten fällt, anzuwenden.

— MBl. NW. 1969 S. 1384.

786

**Richtlinien
zur Förderung der Verbreitung
der landwirtschaftlichen Buchführung
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 7. 1969 — II A 2 — 21257 — 2563

1 Zweck der Förderung

Die geförderten Maßnahmen sollen im Zuge des sozial-ökonomischen Anpassungsprozesses dazu beitragen, die Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben zu

verbreiten. Für die notwendigen unternehmerischen Entscheidungen über den zweckmäßigen Einsatz von Arbeit, Boden und Kapital sind die Landwirte auf möglichst sichere Informationen über den eigenen Betrieb und die Betriebszweige angewiesen. Eine der wichtigsten Aufgaben der landwirtschaftlichen Buchführung ist die Bereitstellung solcher Informationen. Sie sollen dazu beitragen, die Einkommens- und Lebensbedingungen beim Einsatz der Produktionsfaktoren innerhalb der Landwirtschaft mit den Einkommens- und Lebensbedingungen bei anderweitiger Verwendung vergleichen zu können.

2 Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Die Förderungsmittel können für folgende Maßnahmen in Anspruch genommen werden:

- 2.11 Für Informationsschriften.
- 2.12 Für Informations- und Fortbildungstagungen.
- 2.13 Für zentrale Einrichtungen zur Erfassung von Buchführungsdaten.
- 2.2 Die genannten Maßnahmen können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie zur Einführung und Verbreitung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben im Land Nordrhein-Westfalen beitragen.

3 Bemessung der Förderungsmittel und Verfahren

3.1 Zuschüsse zu Informationsschriften können bis zur Höhe der Herstellungskosten gewährt werden.

3.11 Anträge auf Förderung sind von den Herausgebern vor der Herstellung der Publikationen an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

Dem Förderungsantrag sind beizufügen:

- Entwurf der beabsichtigten Publikation.
- Angaben zur Auflagenhöhe und zum beabsichtigten Verteiler.
- Kostenvoranschlag (zweifach).

3.12 Antragsberechtigt sind Institutionen, zu deren Aufgaben die Verbreitung landwirtschaftlicher Buchführungen gehört, wie z. B. landwirtschaftliche Buchstellen und deren Vereinigungen, die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, die Landwirtschaftskammern.

3.2 Zuschüsse zu Informations- und Fortbildungstagungen können zu den Kosten der Durchführung und zu den Kosten der Teilnahme gewährt werden. Förderungsfähige Kosten der Durchführung sind die Kosten für Referenten (Reisekosten und Vortragsvergütungen). Förderungsfähige Kosten der Teilnahme sind die Fahrkosten der Teilnehmer (bei Benutzung der II. Klasse von öffentlichen Verkehrsmitteln) und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer am Tagungsort.

3.21 Anträge auf Zuschüsse für Informations- und Fortbildungstagungen können von den Trägern dieser Veranstaltungen gestellt werden. Sie sind rechtzeitig vor einer beabsichtigten Veranstaltung an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Den Förderungsanträgen sind beizufügen:

- Programm der beabsichtigten Tagung mit Angabe der Referenten,
- voraussichtliche Zahl und Herkunft der Teilnehmer,
- Kostenvoranschlag über die Kosten der Durchführung und der Teilnahme (zweifach).

3.3 Zuschüsse zu Einrichtungen, die der Erfassung von Buchführungsdaten für die Auswertung in Datenverarbeitungsanlagen dienen, können bis zu 50 v.H. der Anschaffungskosten (netto) gewährt werden. Datenverarbeitungsanlagen werden nicht bezuschußt.

3.31 Anträge auf Zuschüsse zu solchen Einrichtungen sind vor der Anschaffung an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu richten.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Begründung für die Anschaffung mit Angaben darüber, in welchem Umfang die beabsichtigte Einrichtung
- für bereits bestehende Buchführungen und
- für neue, zusätzliche Buchführungen eingesetzt wird.
- Kostenvoranschlag für die geplante Investition auf Grund von Firmenangeboten (zweifach).

3.32 Antragsberechtigt sind die in Nr. 3.12 genannten Institutionen.

3.4 Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der jeweiligen Zuwendungsbescheide im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt.

4 Auflagen

4.1 Eine Buchführung im Sinne dieser Richtlinien muß mindestens die Aufzeichnungen umfassen, wie sie nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Zuschüsse an freiwillig buchführende Landwirte für die Stufe III gefordert werden.

4.2 In den geförderten Informationsschriften und auf Informations- und Fortbildungstagungen ist auf die finanzielle Förderung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.

5 Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie von ihm beauftragte Stellen und der Landesrechnungshof von Nordrhein-Westfalen behalten sich vor,

5.1 die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

5.2 Auskünfte einzuholen.

6 Rückforderungsrecht

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien sind die gewährten Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung und der Rückzahlung mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Wenn die geförderten Einrichtungen ohne Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verkauft oder nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, besteht Rückzahlungspflicht. Der Betrag der Rückzahlungsverpflichtung verringert sich um 20 v.H. je Jahr der bestimmungsgemäßen Nutzung.

— MBl. NW. 1969 S. 1384.

924

Bestimmung angenommener Standorte nach § 6 a Abs. 1 Satz 2 GüKG

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 7. 1969 — IV/A 3 — 41 — 40 — 46 '69

Nach § 6 a Abs. 1 Satz 2 GüKG kann ein angenommener Standort auch bestimmt werden, wenn dies im Hinblick auf die Stilllegung von Eisenbahnstrecken oder die Einstellung des Abfertigungsdienstes an Eisenbahnstrecken geeignet ist, die Verkehrsbedienung der betroffenen Fläche zu verbessern. Ich bitte die Landkreise und kreisfreien Städte, mir zu berichten, wenn sie von dieser Vorschrift Gebrauch machen wollen. In dem Bericht soll erläutert werden, aus welchen Gründen die Bestimmung angenommener Standorte notwendig ist und in welcher Weise die Verkehrsbedienung der von der Stilllegung von Eisenbahnstrecken oder der Einstellung des Abfertigungsdienstes an Eisenbahnstrecken betroffenen Fläche ver-

bessert wird. Ich werde dann zu den vorgesehenen Maßnahmen Stellung nehmen. Über Anträge auf Bestimmung eines angenommenen Standortes nach § 6 Abs. 1 Satz 2 GüKG darf erst entschieden werden, wenn meine Stellungnahme zu den Maßnahmen für das betroffene Gebiet vorliegt.

— MBl. NW. 1969 S. 1385.

II.

Arbeits- und Sozialminister

90. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 7. 1969 —
III A 5 — 8715

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1969 (GV. NW. S. 452; SGV. NW. 7111), wurden die nachstehend aufgeführten Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen.

Einführer: Firma Franz Keller oHG.
464 Wattenscheid
Im Steinhof

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
1	China-Böller D	015	BAM 1719 II
2	China-Böller D	15	BAM 1720 II
3	China-Böller C	14	BAM 1721 II
4	Hundertschußband (Amorces)	0220	BAM 2134 I
5	Blumenfontäne A	0486	BAM 2122 II
6	Römisches Licht 8 L	0510	BAM 2123 II
7	Römisches Licht 12 L	0512	BAM 2124 II
8	Römisches Licht 20 L	0516	BAM 2125 II
9	Frosch A	0330	BAM 2137 II
10	Frosch B	0331	BAM 2138 II
11	Frosch D	0335	BAM 2139 II

Die Gegenstände werden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und vom Antragsteller aus China eingeführt.

— MBl. NW. 1969 S. 1386.

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 7. 1969 —
III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Stollenwerk, Alfons 5109 Kesternich Hauptstr. 96a	B Nr. 26 27	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Aachen

— MBl. NW. 1969 S. 1386.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 43 v. 24. 7. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
205 2180	8. 7. 1969	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	521
2060 2021	8. 7. 1969	Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes	526

— MBl. NW. 1969 S. 1387.

Nr. 44 v. 25. 7. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
100	16. 7. 1969	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	530
1112 20323	16. 7. 1969	Gesetz zur vorübergehenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neugliederung (Vorschaltgesetz)	530
2000 223	16. 7. 1969	Gesetz über die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften	531
2011	16. 7. 1969	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften	532
232	13. 7. 1969	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — GüteüberwachungsVO —)	532
7125	16. 7. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen	532
7824	16. 7. 1969	Gesetz über die Aufhebung des Brütereigesetzes	533

— MBl. NW. 1969 S. 1387.

Nr. 45 v. 28. 7. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
100	16. 7. 1969	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	535
1110	16. 7. 1969	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	536
1112	16. 7. 1969	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	536

— MBl. NW. 1969 S. 1387.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM. Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.